

## Entschließungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung

– Drucksachen 20/10031, 20/10281, 20/10466 Nr. 5, 20/10755 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG sowie zur Durchführung der Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten und zur Änderung weiterer Gesetze**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Am 19. Oktober 2022 wurde der finale Gesetzestext (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32022R2065>) des Digital Services Act (DSA) veröffentlicht. Mit dem DSA werden die Vorschriften für Vermittlungsdienste (beispielsweise Online-Plattformen, Soziale Netzwerke) im europäischen Binnenmarkt vollständig harmonisiert und Pflichten und Verantwortlichkeiten der Online-Vermittlungsdienste festgelegt. Dazu gehören insbesondere Regelungen zum Umgang mit illegalen Inhalten, aber auch Transparenzanforderungen bezüglich verwendeter Algorithmen oder Verbraucherschutz-Regelungen. Der DSA gilt unmittelbar in der gesamten Europäischen Union seit dem 17. Februar 2024. Für sehr große Online-Plattformen und Online-Suchmaschinen mit mehr als 45 Millionen Nutzern in der EU (10 Prozent der EU-Bevölkerung) gelten die Regelungen bereits seit dem 25. August 2023. Während die EU-Kommission in erster Linie für die zusätzlichen Verpflichtungen und besonderen Sorgfaltsanforderungen der sehr großen Online-Plattformen und Online-Suchmaschinen zuständig ist, werden die in den Mitgliedstaaten ansässigen Plattformen national beaufsichtigt.

Zur Überwachung und Durchsetzung dieser umfassenden Regelungen und Verpflichtungen aus dem DSA hätten die EU-Mitgliedstaaten bis zum 17. Februar 2024 einen „Koordinator für digitale Dienste“ (Art. 49 Abs. 2 und 3 DSA) benennen müssen.

Aufgrund monatelanger interner Streitigkeiten konnte die von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP getragene Bundesregierung den Entwurf eines Digitale-Dienste-Gesetzes (DDG, [https://bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Anlage/K/entwurf-digitale-dienste-gesetz.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Anlage/K/entwurf-digitale-dienste-gesetz.pdf?__blob=publicationFile)) erst am 20. Dezember 2023 durch das Bundeskabinett bringen. Viel zu spät, um noch rechtzeitig zum 17. Februar 2024 den Koordinator für digitale Dienste rechtssicher benennen zu können. Mit dem Digitale-Dienste-Gesetz (DDG) sollen die nationalen Vorschriften auf Bundes- und Länderebene an die neuen europarechtlichen Vorgaben angepasst und insbesondere die Durchsetzung des Digital Services Act in der föderalen Bundesrepublik Deutschland gesetzlich geregelt, d. h. die entsprechenden Aufsichtsstrukturen benannt werden. Zudem treten durch den Regelungsentwurf das Telemediengesetz (TMG) vollständig und das Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) weitgehend außer Kraft und anstelle dessen wird künftig der Regelungsbereich unmittelbar durch die Verordnung (EU) 2022/2065 (DSA) und durch das neu eingeführte Digitale-Dienste-Gesetz geregelt.

Für die Umsetzung soll der Koordinator für digitale Dienste innerhalb der zuständigen Bundesnetzagentur eingerichtet werden. Ergänzend werden neue Zuständigkeiten für die Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz, für nach den medienrechtlichen Bestimmungen der Länder benannte Stellen – die Landesmedienanstalten – und für den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit geschaffen. Zusätzlich geht das Bundeskriminalamt (BKA), das dafür zuständig ist, Verdachtsfälle von strafbaren Inhalten im Internet entgegenzunehmen und an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden weiterzuleiten, von einer enormen Steigerung bei den Verdachtsfällen von derzeit rund 6.000 auf rund 720.000 aus.

Bezüglich der Arbeitsfähigkeit des neuen Koordinators für digitale Dienste weist BNetzA-Präsident Müller darauf hin, dass im aktuellen Haushaltsplan nur 15 Stellen vorgesehen sind, dies aber „absehbar nicht reichen [wird]“ ([www.spiegel.de/netzwelt/netzpolitik/bundesnetzagentur-chef-klaus-mueller-wir-glauben-dass-x-sich-rechtswidrig-verhaelt-a-fbef6d1d-ac7f-4b10-8c41-f43b0f6fa0ef](http://www.spiegel.de/netzwelt/netzpolitik/bundesnetzagentur-chef-klaus-mueller-wir-glauben-dass-x-sich-rechtswidrig-verhaelt-a-fbef6d1d-ac7f-4b10-8c41-f43b0f6fa0ef)). Dabei muss das Ziel aller Beteiligten sein – auch vor dem Hintergrund der exponentiellen Vermehrung von Hass und Hetze im Netz –, eine effektive und konsequente Verfolgung von Verstößen im Netz sicherzustellen. Das Internet muss ein freier, darf aber kein rechtsfreier Raum sein.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung daher im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf,

bezüglich der Aufsichtsstruktur:

1. die im ursprünglichen Referentenentwurf der Bundesregierung formulierten fachlichen Anforderungen an den Koordinator für digitale Dienste (§ 16 Abs. 4 DDG-E) wie „erforderliche Qualifikation, Erfahrung und Sachkunde insbesondere im Bereich der Geschäftsmodelle digitaler Dienste“ sowie „Insbesondere muss sie oder er über durch einschlägige Berufserfahrung erworbene Kenntnisse des Rechtsrahmens digitaler Dienste verfügen“ wieder in den Gesetzentwurf aufzunehmen;
2. die Unabhängigkeit der Koordinierungsstelle für digitale Dienste entsprechend den EU-Vorgaben sicherzustellen;
3. zu prüfen, ob zur Stärkung der Unabhängigkeit des Koordinators für digitale Dienste eine räumliche Auslagerung aus den Räumen der BNetzA möglich und geboten ist;
4. die notwendige personelle und sachliche Ausstattung des Koordinators für digitale Dienste sicherzustellen und insbesondere dahingehend auszurichten, dass eine effektive und schnelle Ahndung von Rechtsverstößen ebenso wie ein bürgerfreundliches Beschwerdemanagement sichergestellt werden kann;

5. sicherzustellen, dass der Koordinator für digitale Dienste mit den anderen in § 12 DDG-E genannten zuständigen Behörden in der Weise zusammenarbeitet, dass er trotzdem als zentrale Aufsichtsbehörde fungieren kann und keine unklaren und auseinanderfallenden Zuständigkeiten geschaffen werden;
6. die notwendige personelle und sachliche Ausstattung des Bundeskriminalamts und insbesondere die in Punkt F „Weitere Kosten“ des Gesetzentwurfs (Seite 4) genannten Bedarfe sicherzustellen;
7. sicherzustellen, dass die Online-Plattformen und -Suchmaschinen in jedem EU-Mitgliedstaat, in dem sie tätig sind, weiterhin einen Bevollmächtigten benennen müssen. Vor dem Hintergrund der jüngsten Entscheidung des EuGHs (Urteil vom 9. November 2023 – C – 376/22) ist auch zu prüfen, inwiefern es im Vergleich zur aktuellen Rechtslage zu Rückschritten bei der gerichtlichen Zustellung an Plattformbetreiber mit Sitz im EU-Ausland kommen wird, die in der Praxis voraussichtlich zu deutlichen Erschwernissen bei der Zustellung von Klagen und zu längeren Verfahrensdauern führen können;

bezüglich des materiellen Rechts:

8. sich für eine eindeutige Benennung von Straftatbeständen bei der EU und bei der Umsetzung der Verordnung einzusetzen, um eine rechtssichere Meldepflicht für Straftaten zu schaffen;
9. wirksame und sanktionsbewehrte Löschrufen von strafbaren Inhalten auf Online-Plattformen und bei Online-Suchmaschinen einzuführen;
10. in § 12 Abs. 2 DDG nicht auf die Fassung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV) in der Fassung vom 14. Dezember 2021, sondern allgemein auf den JMStV zu verweisen;
11. klarzustellen, dass der JMStV und alle dort enthaltenen Maßnahmen uneingeschränkt gelten und das DDG als nationale Umsetzung des DSA sich nicht lediglich auf einen Bereich beschränkt, sondern einen breiten Katalog an Maßnahmen im Jugendschutz umfasst;
12. sicherzustellen, dass die vorgesehene Definition von Vorsorgemaßnahmen wie sie für den § 24a des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) vorgesehen ist, nicht zu einer Einengung des Wortlauts des Art. 28 Abs. 1 DSA auf nationaler Ebene führt;
13. klar zu definieren, wie Meldeverfahren möglichst effektiv, vollständig und nutzerfreundlich auszugestalten sind;
14. bislang unklar definierte Rechtsbegriffe, wie z. B. Erläuterungen zum Verfahren von „Notice and Take Down“ und das Konzept der „Trusted Flagger“ zu spezifizieren, damit Unternehmen eine rechtssichere Umsetzung des Digitale-Dienste-Gesetzes sicherstellen können;
15. die Empfehlung der EU-Kommission zur Bekämpfung von Online-Piraterie bei Sport- und anderen Live-Veranstaltungen (C (2023) 2853 final) im Digitale-Dienste-Gesetz umzusetzen;

bezüglich des formellen Rechts:

16. die Einführung einer Übergangsfrist für Unternehmen zu prüfen, die aufgrund des verzögerten Gesetzgebungsprozesses kaum eine fristgerechte und rechtskonforme Umsetzung der neuen Anforderungen innerhalb von wenigen Wochen leisten können;
17. sicherzustellen, dass Anbieter aus Drittstaaten in gleichem Maße den Anforderungen durch das Digitale-Dienste-Gesetz und den Digital Services Act genügen, so dass für alle Beteiligten das Recht gleich anzuwenden ist;

bezüglich der Forschung:

18. den Zugang und qualifizierte Auskünfte zu Verfahren und eingesetzten Daten für die wissenschaftliche Forschung sicherzustellen und in den Vorschriften Qualität, Quantität und technischen Zugang zu diesem umfassenden Datenmaterial zu regeln. Dabei sind auch Vorgaben für standardisierte Daten und standardisierte Schnittstellen zu berücksichtigen;
19. im jährlichen Etat für Sachkosten der Koordinierungsstelle für digitale Dienste den Forschungsetat um 300.000 Euro auf 600.000 Euro zu erhöhen;

zu evaluieren,

20. ob Neugründungen und Geschäftserweiterungen, insbesondere von KMU, durch das Digitale-Dienste-Gesetz erschwert werden, ob dies Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen hat und inwiefern man Belastungen geringhalten kann.

Berlin, den 20. März 2024

**Friedrich Merz, Alexander Dobrindt und Fraktion**